



**Ständige Kommission für Sprachenkontrolle**  
**Rue Montagne du Parc 4/Warandeberg 4 - 1000 BRÜSSEL**

---

Brüssel, den 8 Juli 2020

[...]

[...]

**Betrifft:**

Klage gegen die Gemeinde Sankt Vith in Bezug auf eine ausschließlich in deutscher Sprache verfasste Veröffentlichung in der Zeitung "*Wochenspiegel*" vom 6. Mai 2020

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

in ihrer Sitzung in vereinigten Abteilungen vom 03 Juli 2020 hat die Ständige Kommission für Sprachenkontrolle (SKSK) eine Klage untersucht, die ein französischsprachiger Einwohner aus der Gemeinde Voeren gegen die Gemeinde Sankt Vith in Bezug auf eine ausschließlich in deutscher Sprache verfasste Veröffentlichung über die Verteilung von Schutzmasken in der Zeitung "*Wochenspiegel*" vom 6. Mai 2020 eingereicht hat.

In Ihrem Schreiben vom 26. Mai 2020 haben Sie der SKSK Folgendes mitgeteilt:

"In Beantwortung Ihres Schreibens vom 19.05.2020 (Eingang bei der Gemeinde Sankt Vith am 26.05.2020) beehren wir uns, mitzuteilen, dass die Gemeinde Sankt Vith ein Rundschreiben (siehe Anlage) in drei Sprachen mittels Wurfsendung durch bpost in alle Haushalte der Gemeinde (5.300 Exemplare) verschickt hat.

Parallel dazu haben wir die Mitteilung in der Werbezeitung veröffentlichen lassen.

(...)

Unabhängig davon sind in dem Rundschreiben, welches alle Haushalte erhalten haben, eine Telefonnummer und eine E-Mail-Adresse angegeben, an die sich die Bürger jederzeit hätten wenden können."

\*  
\*       \*

Eine Veröffentlichung in einer Zeitung ist eine Bekanntmachung oder Mitteilung an die Öffentlichkeit im Sinne der durch Königlichen Erlass vom 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten (KGS).

Die Gemeinde Sankt Vith ist eine lokale Dienststelle im Sinne der KGS.

Gemäß Artikel 11 § 2 der KGS werden die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen und Mitteilungen der lokalen Dienststellen in den Gemeinden des deutschen Sprachgebietes in Deutsch und in Französisch aufgesetzt.

Gemäß der ständigen Rechtsprechung der SKSK können Bekanntmachungen in ein und derselben Tages- oder Wochenzeitung entweder in beiden Sprachen oder in einer einsprachigen Veröffentlichung nur in einer der beiden Sprachen und in einer anderen Veröffentlichung in der anderen Sprache erscheinen. In letzterem Fall müssen die Texte gleichzeitig in Veröffentlichungen erscheinen, die dieselbe Verbreitungsnorm haben (siehe Gutachten der SKSK Nr. 33.431 vom 17. Januar 2002, Nr. 48.292 vom 4. Mai 2017 und Nr. 52.045 vom 22. April 2020).

Die SKSK ist der Ansicht, dass die Bekanntmachung der Gemeinde Sankt Vith, die im "*Wochenspiegel*" veröffentlicht worden ist, entweder auf Deutsch und Französisch oder nicht nur auf Deutsch im "*Wochenspiegel*", sondern auch auf Französisch in einer französischsprachigen Zeitung mit derselben Verbreitungsnorm hätte verfasst werden müssen.

Die Klage ist zulässig und begründet.

Die SKSK nimmt jedoch zur Kenntnis, dass diese Veröffentlichung ebenfalls in französischer Sprache über ein Rundschreiben erfolgt ist, das durch bpost in alle Haushalte der Gemeinde Sankt Vith verschickt worden ist.

Die SKSK möchte die Gemeinde Sankt Vith auch darüber informieren, dass die Verwendung der englischen Sprache in ihrem Rundschreiben im Widerspruch zu den KGS steht. Die Gemeinde hätte die Amtssprachen verwenden müssen, nämlich Deutsch und Französisch. Was die Verwendung der englischen Sprache betrifft, hätte ein vorheriges Gutachten bei der SKSK eingeholt werden müssen.

Eine Kopie des vorliegenden Gutachtens ergeht an den Kläger.

Hochachtungsvoll

Der Präsident

E. VANDENBOSSCHE